

Hallendaten	Halle 7	Hallen 2 u. 4	Halle 6 Foyer	Halle 3a
Hallenfläche	5650	6000	1129	5900
Hallenmaße	104 x 54,4 m	94,5 x 63,4 m	51,0 x 17,2 m	94,4 x 63 m
Höhe Halle - Boden-Unterkante Tragwerk	7,3 m	5,6 m	5,5 m	5,1 m
Nebenträume / Büros / etc.	TC	nein	nein	nein
Gastronomie	nein	nein	ja	nein
Kapazität Gastronomie	nein	nein	120 Plätze	nein
Personenaufzüge	nein	nein	nein	nein
Garderobe	im Foyer	nein	ja / max. 3200	nein
Zufahrtstore Halle	6	4		4
Maße	4,50 x 4,12 m	4,50 x 4,20 m		4,50 x 3,98 m
Bodenbelastung	ja	ja	bedingt	ja
Radlast	5 Tonnen	5 Tonnen		5 Tonnen
Flächenlast	1,67 to/m <sup>2</sup>	1,67 to/m <sup>2</sup>	1,67 to/m <sup>2</sup>	1,67 to/m <sup>2</sup>
Foyer / ebenerdig	ja	nein	ja	nein
Radlast			1,50 Tonnen	
Flächenlast			0,75 to/m <sup>2</sup>	
Deckenbelastung	30 kg	30 kg	nein	30 kg
Hängepunkte	nein	nein	nein	nein
Raster				
Punktzüge	nein	nein	nein	nein
Bodenkanäle ***	ja	ja	nein	ja
Stromanschlüsse Hängepunkte	nein	nein	nein	nein
Tageslicht / Beleuchtung	ja / ja	nein / ja	ja / ja	nein / ja
Heizung	ja	ja	ja	ja
Lüftung	ja	nein	ja	nein
Internet Dienste LAN 3 -100 Mbit/s	ja	ja	ja	nein
W-LAN	im Foyer	auf Anfrage	ja	nein
<b>Sonstiges</b>				
Bestuhlung	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Damen- und Herrentoiletten im Foyer	ja	nein	ja	nein
Behindertengerechte Toilette	ja	nein	ja	nein
Babywickeltisch	ja	nein	ja	nein
Restaurant im Foyer	nein	nein	ja	nein
Halle teilbar	bedingt	bedingt	nein	bedingt
Sprinkleranlage	ja	ja	ja	ja
Rauchmelder	nein	nein	ja	nein
Fernsehanschluss	ja	ja	ja	nein
Durchsageanlage	ja	ja	ja	ja

# 4. Brandschutz / Feuersicherheit / Technische Richtlinien

**Die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der technischen Richtlinien und Aufbaubestimmungen und müssen eingehalten werden.**

## 1. Standaufbau

Die konstruktive Ausführung der baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Leitung eines verantwortlichen Bauleiters zu erfolgen.

### 1.1 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Ausstellungsexponate beträgt 250 cm. Es werden aber auch unterschiedliche Bauhöhen akzeptiert, wenn dies konzeptionell begründet ist.

**Bei Überschreitung der Normalhöhe und bei Ständen über 200 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche sind in jedem Fall Grundriss- und Ansichtsskizzen über den Veranstalter bei der Messeleitung bis zum angegebenen Termin zur Genehmigung einzureichen.**

## 2. Baurechtliche Bestimmungen

Alle zur Durchführung der Messe vorgesehenen baulichen Anlagen (Standkonstruktion) sind entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen vom Aussteller voll eigenverantwortlich auszuführen. Auf die Bayer. Bauordnung, insbesondere die Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten, und die einschlägigen DIN-Vorschriften wird hingewiesen.

Die bauaufsichtliche Zustimmung ist bei geplanten Ständen über 200 m<sup>2</sup> Gesamtfläche, bei zweigeschossigen Ständen in den Hallen, begehbaren Treppen, Tribünen und Anlagen, die außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben, beim **Bauordnungsamt Augsburg** zu beantragen.

Die erforderlichen statischen Unterlagen (Berechnung und Pläne) sind rechtzeitig, jedoch spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, in zweifacher Ausfertigung über den Veranstalter bei der Messe Augsburg einzureichen.

Auf § 1 und 3 der Bauordnungsverordnung (BauVorIV) wird bezüglich der Art und des Umfangs der einzureichenden Unterlagen verwiesen.

**Verwenden Sie bitte zur Anmeldung Formular A.1.**

3. Hallenwände, Stützpfeiler und Binder der Dachkonstruktion dürfen durch den Standaufbau nicht belastet werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, technische Einrichtungen und Trennwände sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

4. Das Befestigen von Standdecken, Ausstellungsgut, Werbeschildern, Fahnen, Transparenzen usw. an der Hallendecke, den Bindern der Dachkonstruktion ist grundsätzlich verboten.

5. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Der Einsatz eines Systemstandes sollte deshalb rechtzeitig vor Wandaufbau dem Veranstalter zur Kenntnis gebracht werden.

6. **Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Messeleitung bereit gestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Veranstalter.**

7. **Steht kein Fertigstand zur Verfügung, wird das Anbringen einer Blende empfohlen.**

**Gestaltung und Aufstellung des Standes müssen einwandfrei sein. Name und Anschrift des Standinhabers sind in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen.**

**Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.**

8. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen nach DIN 4102 **schwer entflammbar** sein. Dem Einbau von **Styropor** – Standbeschriftung ausgenommen – sowie der Verwendung von **Heu, Stroh und Ausschmückungen mit Blumen, Palmen und sonstigen Pflanzen aus Kunststoff** zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich für den zu imprägnierenden Stoff zugelassen sein und sind in der im Zulassungsbescheid angegebenen Konzentration anzuwenden!

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur im grünen Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Einzelne Nadel- bzw. Tannenzweige sind zu Dekorationszwecken nicht zulässig. Wenn während der Veranstaltungsdauer festgestellt wird, dass Pflanzen und Bäume austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen ca. 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten. (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug).

Beachten Sie bitte die folgenden Seiten 12 und 13: **Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen.**

## 9. Standabbau

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen entfernt werden.

Material oder Gegenstände, an denen Demonstrationen durchgeführt werden, dürfen nicht liegen gelassen werden.

Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Veranstalter.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termins auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert.

## 10. Versorgungsschächte

Die Versorgungsschächte für Wasser und Strom sowie technische Sicherheitseinrichtungen dürfen von Ausstellern nicht geöffnet werden.

## 11. Bodenbelastung der Hallen, siehe Seite 12 / 13

**Bodenbeläge** dürfen nicht genagelt werden. **Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet.** Teppiche können lediglich mit Doppelklebeband befestigt werden. **Einbringen von Bolzen und Verankerungen** ist verboten. **Der Hallenboden darf nicht gestrichen werden.** Die Wiederherrichtung beschädigter Flächen geht zu Lasten des Veranstalters. Fliesenboden im Tagungscenter darf nicht mit Hubwagen befahren werden.

## 12. Fundamente

Aussteller, die **Fundamente** oder Verstärkungen benötigen, müssen die Genehmigung über den Veranstalter bei der Messe Augsburg einholen. Skizzen M 1 : 50 sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Kosten der Fundamente und die Wiederherrichtung des Hallenbodens gehen zu Lasten des Ausstellers.

## 13. Klebebänder

Doppelklebebänder müssen am Boden der Hallen 1–7 mit PVC-Klebeband (z. B. Tesapack) unterklebt werden. **Reinigungskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.**

## 14. Freigelände

**Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Fahnenmasten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der Messe Augsburg einzuholen.**

**Sie haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabel.**

**Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.**

15. Der Gebrauch von Bolzen-Setzgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken für den Anstrich ist in allen Messehallen verboten.

16. Bei **Schweißarbeiten** ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Erforderliche Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

17. Kanten von **Glasscheiben** müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

## 18. Hallentore / Hallenhöhen

Halle	Zufahrtstore		Doppelflügeltüren		lichte Nutzhöhe
	Anzahl	Höhe/Breite	Anzahl	Höhe/Breite	
1	6	4,50/4,00 m	10	2,20/2,00 m	10,00 m
2	4	4,50/4,00 m	18	2,20/2,00 m	5,10 m
3	4	4,50/4,20 m	10	2,10/2,00 m	7,00 m
			8	2,20/2,00 m	
3a	4	4,50/3,98 m	16	2,20/1,95 m	5,10 m
4	4	4,50/4,20 m	18	2,20/1,92 m	5,10 m
5	6	5,00/5,00 m	10	2,50/2,00 m	10,00 m
			6	2,50/2,40 m	
6			10	2,50/2,10 m	4,40 m
7	1	4,40/5,25 m	10	2,10/1,90 m	7,00 m
	5	4,40/4,10 m	2	2,50/2,30 m	

## 19. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, im Freigelände und vor den Ausgängen ist während der Dauer der Ausstellung unzulässig. Während der Aufbau- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgenannten Stellen

halten und müssen umgehend entladen werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie – um die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen.

Lkws und Anhänger, die in den für die Aussteller und Besucher der Messe für Pkw vorhergesehenen Parkzonen stehen, werden in jedem Fall entfernt. Für die entstehenden Kosten muss der Fahrzeughalter aufkommen.

Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern etc. sowie sonstiger Werbemaßnahmen sind auf Aussteller- und Besucherparkplätzen sowie an den Fahrzeugen nicht gestattet.

- 20. Kompressoren**, die in den Hallen betrieben werden sollen, müssen den deutschen oder gleichartigen ausländischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und so gedämmt sein, dass der Geräuschpegel, an der Standgrenze gemessen, 50 dBA nicht überschreitet.

**21. Elektrische Anlagen**

Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, die VDE oder gleichartige ausländische Vorschriften und das derzeit gültige Gesetz über technische Arbeitsmittel.

**22. Elektroinstallation**

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auszuführen. Jeder Stand erhält auf Bestellung einen Hauptanschluss.

Dieser kann nur durch eine Vertragsfirma der Messe Augsburg installiert werden. Zusätzliche Elektromontagen innerhalb der Stände können in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder aber von konzessionierten Fachfirmen ausgeführt werden, wobei die Einhaltung der Vorschriften des VDE unter allen Umständen gewährleistet sein muss.

Diese Stände müssen von der Vertragsfirma gegen eine Gebühr abgenommen werden.

Elektroarbeiten im Stand übernehmen auch die Vertragsfirmen.

Bei der Heranführung der Installation an den Stand kann es vorkommen, dass Nachbarstände berührt werden müssen. Wegen Stolpergefahr müssen die Leitungen abgedeckt werden. Mit den Kosten wird der Auftraggeber belastet. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

**23. Wasserinstallation**

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Installation von Wasser. Sämtliche Arbeiten können jedoch nur durch die von der Messe Augsburg beauftragten Firmen durchgeführt werden. Wasserinstallationen im Freigelände sind nicht gewährleistet.

**24. Unfallverhütung**

Beim Ausstellen technischer Geräte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die **Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften** einzuhalten. Maßgebend sind die derzeit gesetzlichen Bestimmungen über technische Arbeitsmittel. Sollen Maschinen oder Apparate dem Besucher in Funktion gezeigt werden, so kann anstelle des normalen Schutzes eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem anderen transparenten Stoff angebracht werden. Maschinen und Apparate ohne Schutzvorrichtung dürfen nicht in Betrieb gezeigt werden.

An Maschinen können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. Diese Schutzvorrichtungen sind neben den Maschinen sichtbar aufzustellen. Die Messe Augsburg ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht eine Gefährdung für Besucher und Aussteller vorhanden ist.

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht.

Die Besichtigung der ausgestellten Maschinen, Apparate, Geräte und dergleichen erfolgt hinsichtlich ihrer unalltechnischen Ausführung durch die Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht.

Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt das

**Gewerbeaufsichtsamt Regierung von Schwaben**

**Morellstraße 30d**

**86159 Augsburg**

**Tel.: +49 (0)821-327-01**

**Fax: +49 (0)821-327-2700**

**25. Maschinenvorführung**

So weit Maschinen zeitweise in Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen schalldämpfende Einrichtungen vorzusehen. Der Geräuschpegel darf 50 dBA, gemessen an der Standgrenze nicht überschreiten. Die für Maschinen in Betrieb erforderlichen Abgas- und Abzugsleitungen sind in Planung und Ausführung mit der Technischen Abteilung der Messe Augsburg zu klären.

**26. Werbung innerhalb der Messestände**

Werbedisplays oder Blickfänge dürfen weder rotierend noch in Blinkschrift gestaltet werden. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der Standhöhe angebracht werden.

Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet.

Schaupackungen, Werbepackungen usw., von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Messestandes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. a. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

Ausstellungsexponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden.

**27. Lautsprecheranlagen/Musikdarbietungen/Film-, Dia-, Videovorführungen**

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung über den Veranstalter bei der Messe Augsburg.

Musikalische Darbietungen sind auf jeden Fall gebührenpflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermauerung des Angebots dienen. Der Aussteller hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in Verbindung zu setzen.

**GEMA Bezirksdirektion Stuttgart**

**Key Account Management Messe**

**Herdweg 63**

**70174 Stuttgart**

**+49 (0)711 2252-794**

**+49 (0)711 2252-800**

**messe@gema.de**

**28. Beschädigungen**

Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtungen, sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragten müssen in jedem Fall der Messe Augsburg gemeldet werden.

## 1. Anordnung über Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg gibt unter Hinweis auf § 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 und Artikel 38 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 7. November 1974 sowie der sonstigen einschlägigen Feuersicherheitsbestimmungen auszugsweise die für die Aussteller wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

### 1.1 Zuständigkeit

Die Brandverhütung im Messezentrum obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz Augsburg.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen feuerschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit der

**Stadt Augsburg**

**Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

**Berliner Allee 30**

**86153 Augsburg**

**Tel.: +49 (0)821-324374-00**

**Fax: +49 (0)821-324374-19**

in Verbindung zu setzen.

(siehe auch Formular A.2)

- 1.2 Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sowie die Beauftragten des Veranstalters und der Messe Augsburg sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

## 2. Anzeige- und abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

- 2.1 Sofern in den Ständen **Vorführungen** stattfinden, die mit offenem Feuer oder starker Erwärmung verbunden sind, ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten.

Vorführungen dieser Art bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

Darunter fallen u. a. Schneid-, Schweiß-, Löt- und artverwandte Arbeiten sowie Vorführungen von **nicht elektrisch** betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten.

Flüssiggas darf für solche Vorführungen nicht verwendet werden. (Siehe Absatz 3.9)

- 2.2 Das Anzünden von Kerzen wird nur genehmigt, wenn es zur Vorführung eines Exponates dient.

- 2.3 **Verwenden Sie bitte zur Anmeldung solcher Vorführungen Formular A.2.**

- 2.4 **Nichtanzeige bedeutet zusätzlichen Aufwand, der in Rechnung gestellt werden muss.**

## 3. Wichtige Maßnahmen zur Brandverhütung

### 3.1 Ausgänge, Gänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenräumen aufgestellt werden.

### 3.2 Wand-Hydranten, Feuerlöscher, Feuermelder

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher, Auslöseinrichtungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen, auch wenn sie im Messestand liegen, unter keinen Umständen verbaut oder sonst wie unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.).

## 3.3 Standgestaltung/Standplanung/Standabdeckung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Der weiteste Rettungsweg von jedem Punkt eines Standes bis zu einem Ausgang oder Notausgang des Standes auf einen Hallengang darf 20 m nicht überschreiten.

Durch eindeutige Beschriftung oder durch Symbole ist innerhalb des Standes auf Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen. Die Notausgangstüren müssen während der Veranstaltung jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein; sie müssen mindestens 80 cm lichte Breite aufweisen und auf einen Hallengang führen.

**Zweigeschossige Standaufbauten sind nur nach gesonderter Genehmigung des Bauordnungsamtes der Stadt Augsburg möglich.**

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in allen Hallen und Foyers der ASMV alle Stände nach oben offen sein. Ausnahmen können nur wie folgt genehmigt werden.

Standüberdachungen und Standüberdeckungen jeder Art sind, unabhängig von ihrer Größe, nur zulässig, wenn die ASMV zugestimmt hat. Die Aussteller müssen Standüberdachungen vorab beim Mieter anmelden, der diese der Messe Augsburg spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung in einer Form präsentiert, welche die ASMV wiederum bei der behördlichen Abnahme vorlegen kann.

Genehmigungsfähig sind textile Standüberdeckungen nur mit VDS-geprüften, sprinklertauglichen, weitmaschigen und schwer entflammaren (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) Gitternetz-Materialien bzw. Stoffen mit eingewebtem Schmelzfaden oder Sollbruchfäden. Die Zulassung sowie die Zertifikate der für die Standüberdachung verwendeten Materialien müssen am Stand vorliegen und zur Einsicht bereitgestellt werden, andernfalls muss der Mieter und kann die ASMV die Demontage anweisen.

Bei festen Standüberdachungen sind Stände, Dekoration und Zubehör vollständig in B1 (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen. Der Mieter muss in seiner Planung Folgendes sicherstellen: der Sicherheitsabstand zwischen Ständen mit festen Standüberdachungen muss allseitig mindestens 3 m betragen. Pro angefangene 8 m<sup>2</sup> muss ein batteriebetriebener und VDS-zugelassener Rauchmelder unter der Überdachung montiert werden. Um die Alarmerung der Feuerwehr sicherzustellen, ist in jeder Halle, in der sich ein Stand mit Überdachung größer als 8 m<sup>2</sup> befindet, eine vom Veranstalter beauftragte Nachtwache zu stellen. Bei festen Standüberdachungen, die größer als 30 m<sup>2</sup> sind, ist die überdeckte Fläche mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Die Beauftragung zum Einbau einer Sprinkleranlage muss bei der Firma GLORIA, Norbert Wilhelm, Flotowstrasse 15, 86368 Gersthofen, Tel. 0821-703030, über die ASMV erfolgen.

Bei Konzerten, Tagungen und Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen kann die Überdachung von Ständen nicht genehmigt werden.

## 3.4 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

**IMD Internationale  
Messedesign GmbH**

**Austraße 18**

**74196 Neuenstadt/Kocher**

**Tel.: +49 (0)7139-4744-0**

**Fax: +49 (0)7139-4744-44**

**info@imd-neuenstadt.de**

Bitte beachten Sie, dass bei nachträglicher Imprägnierung der Stand noch nicht eingeräumt sein sollte, da das verwendete Mittel korrodierend auf verschiedene Metalle wirkt. Für eventuelle Schäden kann deshalb von Fa. IMD keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass Textilien oder sonstiges Material aus Kunststoffen nicht nachträglich behandelt werden können.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Messe festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

Größere Mengen Styropor oder andere im Brandfall stark rußende Kunststoffe dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz verwendet werden.

### 3.5 Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Messeständen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals – beseitigt werden.

### 3.6 Verwendung elektrischer Geräte

Die Benutzung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet.

Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können; sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Messe-Schluss abgeschaltet werden.

### 3.7 Pyrotechnische Reklame und Vorführungen sind nicht gestattet.

### 3.8 Rauchverbot

In den Gebäuden der ASMV besteht entsprechend dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens (GSG) Rauchverbot. Der Mieter ist den Besuchern gegenüber zur Durchsetzung des Verbotes verpflichtet. Er hat auf das Verbot hinzuweisen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Diese Pflichten sind Betreiberpflichten nach Ziff. 3.5 des Mietvertrages.

Verstöße gegen das GSG können zur Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen. Diese Verstöße können auch als Ordnungswidrigkeiten gegen den Veranstaltungseleiter nach Ziff. 3.5 des Mietvertrages geahndet werden.

### 3.9 Propan-(Butan)-Flaschen, -Gasflaschen

Propan-, (Butan-)Flaschen und -Gasflaschen sind von der Messe Augsburg aus **sicherheitstechnischen Überlegungen nicht zugelassen**.

Benötigt der Aussteller zur Demonstration seiner **Ausstellungs-Exponate** Propangas, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat **auf jeden Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen**.

Die Genehmigung erfolgt nur unter strengen Sicherheitsauflagen. Die komplette Propangananlage muss von der Fa. Egger (siehe Informationen A–Z, Punkt 36) vor Inbetriebnahme abgenommen werden.

**Propangas für Heiz-, Grill- und Kochgeräte wird in keinem Fall genehmigt.**

### 3.10 Ölfeuerungen, Ölbrenner

Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Heizöl) gilt die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen und Fachbetriebsverordnung – VAuSF) vom 13.02.1984 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1984). Daneben sind zu beachten die Richtlinien HBR Fassung Juli 1966 und die Richtlinien für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen DIN 4755 und die Norm Ölbrenner – Begriffe, Anforderungen, Bau Prüfungen DIN 4787 – sowie die VLwF vom 21.01.1971.

**Rauchgase, Abgase und Dämpfe müssen grundsätzlich aus der Halle geleitet werden.**

### 3.11 Heiz-, Grill- und Kochgeräte, die mit Kohlen, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen für normalen Betrieb nicht aufgestellt werden.

### 3.12 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen zu normalen Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht verwendet oder gelagert werden. (Gefahrenklasse A1, A11 und B)

### 3.13 Inbetriebnahme von Holzbearbeitungsmaschinen

In Ständen, in denen brennbare Stoffe verarbeitet werden oder bei der Verarbeitung anfallen (z. B. Hobelspäne), sind zugelassene und geprüfte Feuerlöscher (z. B. Wasserlöscher nach DIN 14406) oder andere Löschmittel zusätzlich zu den in allen Hallen vorhandenen Feuerlöschern von den betreffenden Ausstellern bereitzustellen.

### 3.14 Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren

dürfen im Freigelände nur mit einem verschließbaren Tankdeckel abgestellt werden.

### 3.15 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in den Hallen nur mit geringen Kraftstoffmengen befüllt sein. Für Pkws max. 5 Liter Kraftstoff, gasbetriebene Pkws max. 7,5 kg Gas. Motorräder max. 1 Liter Kraftstoff.

Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen. Benötigt der Aussteller zu Demonstrationszwecken eine angeschlossene Batterie, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat auf jeden Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen.

### 3.16 Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauart die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen grundsätzlich einer eigenen **Sicherheitsbeleuchtung**. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

## 4. Verwendung radioaktiver Stoffe

Bei Verwendung radioaktiver Stoffe ist eine Anzeige zwingend erforderlich. Aus der Anzeige muss außer Präparat auch Form, Aktivität und Anzahl der Strahler sowie Einstufung nach der Strahlenschutzverordnung (unter der Freigrenze, Gruppe I, II oder III) ersichtlich sein. Genehmigungsbescdeide der zuständigen Behörde über Verwendung, Lagerung und Transport müssen vorliegen.